

- 60 -

Anlage zu TOP 12.1

Bereich IV  
Stadtplanung, Bauen/Umwelt

02. Dez. 2008

LVS Schleswig-Holstein · Raiffeisenstraße 1 · 24103 Kiel

Stadt Ahrensburg  
Die Bürgermeisterin  
Fachdienst: Straßenwesen  
Manfred-Samusch-Straße 5  
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		12
Eing. - 1. Dez. 2008		
	FB	
	IV	

Raiffeisenstraße 1  
24103 Kiel  
Tel. (04 31) 6 60 19-0  
Fax (04 31) 6 60 19-19  
info@lvs-sh.de  
www.lvs-sh.de

Kiel Hauptbahnhof  
Hbf./ZOB

28.11.2008  
Heike Niepelt  
Durchwahl: 66019-15  
H.Niepelt@lvs-sh.de

3.12.

### ZUWENDUNGSBESCHIED

**Zuwendung für Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz Schleswig-Holstein (GVFG S-H)**

Hier: Erschließung des neuen Bahnhaltdepot Ahrensburg-Gartenholz – 1. BA  
AZ. GVFG 3-11-69 A

#### Bezug

1. Gesetz über die Verwendung der Kompensationsmittel des Bundes nach Artikel 143c Abs. 1 des Grundgesetzes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden in Schleswig-Holstein (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Schleswig-Holstein - GVFG-SH) in der Fassung vom 15. Dezember 2006
2. Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22.4.1971 in der Neufassung vom 09.11.1995 (GVObI. Schl.-H. S. 373), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der LHO vom 10.12.1998 (GVObI. Schl.-H. S. 367)
3. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Ämter, Kreise und Zweckverbände (kommunale Gebietskörperschaften) – VVK - (Amtsbl. Schl.-H. 1984 Nr. 13) in der Fassung vom 27.03.1995 (Amtsbl. Schl.-H. 1995 Nr. 15, S. 268)
4. Subventionsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 11.11.1977
5. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K) in der Fassung vom November 2003
6. Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (Z-Bau) vom 01.07.1999
7. Ihr Antrag vom 26.02.2008
8. Zustimmung zum vorzeitigem Maßnahmenbeginn LVS vom 14.04.2008
9. Prüfvermerk LBV-SH Niederlassung Lübeck vom 09.06.2008
10. Fördervermerk LVS vom 20.06.2008
11. ÖPNV-Förderprogrammaufnahme LVS vom 23.07.2008
12. Vom LBV-SH Niederlassung Lübeck geprüfte Zahlungsanforderung vom 27.11.2008

Vorsitzende des Aufsichtsrates:  
Staatssekretärin Karin Wiedemann

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Bernhard Wewers  
Prokurist:  
Dipl.-Kfm., Dipl.-Geogr. Wolfgang Seyb

Handelsregister HRB 4226  
Amtsgericht Kiel  
Sitz der Gesellschaft Kiel

Commerzbank Kiel  
BLZ 210 400 10  
Konto 7444 991

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres o. a. Antrages und der vom LBV-SH Niederlassung Lübeck geprüften Zahlungsanforderung vom 27.11.2008 bewilligen wir Ihnen nach § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung für das Haushaltsjahr 2008 eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von

EUR 320.000,00

(in Worten: Dreihundertzwanzigtausend Euro)

höchstens jedoch bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Die weitere Anteilfinanzierung durch das Land Schleswig-Holstein wird im Rahmen des Finanzierungsprogramms 2008 - 2012 vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel wie folgt vorgesehen:

im Jahr 2009: 692.500,00 €

im Jahr 2010: 692.500,00 €

Die restlichen Mittel in Höhe von 190.175,00 € (ca. 10% der Gesamtzuwendung) haben wir für das Haushaltsjahr 2011 eingeplant und halten wir bis zur Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises ein.

Die Zahlung ist jedoch nur möglich nach Baufortschritt oder Feststellung des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Mit Schreiben vom 14.04.2008 wurde dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt. Der Bewilligungszeitraum begann somit am 14.04.2008 und endet am 31.12.2011.

Die Baumaßnahme ist nach Art und Umfang zur Steigerung der Attraktivität und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des ÖPNV erforderlich. Sie ist gem. § 6 Abs. 5 Nr. 4 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) förderfähig.

Hierzu bestimmen wir im Einzelnen:

1. Die ANBest-K in der Fassung vom November 2003 sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
2. Die Mittel sind zweckgebunden und dienen zur anteiligen Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Erschließung des neuen Bahnhaltdepot Ahrensburg-Gartenholz - 1. BA (Zuwendungszweck).
3. Die baufachlichen Hinweise und Empfehlungen des LBV-SH Niederlassung Lübeck und die Empfehlungen im Fördervermerk der LVS sind zu beachten.
4. Der nachfolgend aufgeführte Kosten- und Finanzierungsplan wird gemäß der derzeitigen gesetzlichen Regelung festgesetzt:

Kostenplan:

Veranschlagte Gesamtkosten	3.698.400,00 €
Zuwendungsfähige Kosten (lt. fachtechnischer Prüfung)	2.526.900,00 €
Zuwendung des Landes (75% der zuwendungsfähigen Kosten)	1.895.175,00 €

Finanzierungsplan:

Eigenmittel des Antragstellers	1.803.225,00 €
Zuwendung des Landes gemäß GVFG-ÖPNV	1.895.175,00 €
Bisher gezahlt	0,00 €
<hr/>	
Zusammen	3.698.400,00 €

Mehrkosten sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

5. Eine Festsetzung der tatsächlichen Kosten wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises und der Prüfung durch den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorgenommen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens ein Jahr nach Maßnahmenende über den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorzulegen.
6. Der Verwendungsnachweis –Nr. 6.1 ANBest-K- ist in drei Ausfertigungen über den LBV-SH Niederlassung Lübeck vorzulegen.
7. Auf die Bestimmungen der beigefügten ANBest-K verweisen wir ausdrücklich hinsichtlich Anforderung, Verwendung und Nachweis der Zuwendung. Erstattung der Zuwendung und Verzinsung sind in Nr. 9 der ANBest-K geregelt. Seit dem 01. Januar 2003 ist der Erstattungsanspruch nach Maßgabe des §117 a Abs. 3 LVwG mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr zu verzinsen.
8. Als Träger des geförderten Vorhabens verpflichten Sie sich, die Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder Zweckentfremdung innerhalb von 20 Jahren für verbundene Bestandteile und 6 Jahre für nicht mit dem Grundstück verbundene Bestandteile nach Fertigstellung der Baumaßnahme von der Zustimmung der LVS Schleswig-Holstein GmbH abhängig zu machen. Im Falle einer ganz oder zum Teil zweckentfremdeten Nutzung des geförderten Vorhabens wird innerhalb dieser Frist ein Wertausgleich verlangt.
9. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt sich der Zuwendungsempfänger einverstanden, dass die aus dem Antragsverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderungsprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden. Die Weitergabe von Daten ist keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Artikels 23 der Landesverfassung.
10. Hingewiesen wird ferner auf das Landessubventionsgesetz vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 489) i. V. m. § 3 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Danach ist der Subventionsnehmer verpflichtet, dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Dem Subventionsgeber ist auch rechtzeitig vorher anzuzeigen, wenn jemand einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt.

Subventionserhebliche Tatsachen sind:

1. Antragsteller/Adresse
2. Rechtsform; steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse
3. Beteiligungsverhältnis
4. Investitionsort; weitere Betriebsstätten
5. Art der gewerblichen Tätigkeit
6. Angaben zu öffentlichen Finanzierungshilfen.

Eine Auszahlung der bewilligten Mittel ist nach Bestandskraft dieses Bescheides möglich. Dieser Bescheid wird sofort bestandskräftig, wenn Sie auf eine Einlegung des Rechtsmittels schriftlich verzichten.

Den Empfang des Zuwendungsbescheides bitten wir kurzfristig bis zum 03.12.2008 schriftlich unter Verwendung des Empfangsbekennnisses zu bestätigen und mit der Erklärung zum Rechtsbehelf zurück zu senden.

Wir behalten es uns vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn wir uns aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sehen.

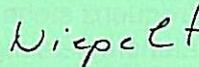
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der LVS Schleswig-Holstein Landesweite Verkehrsservicegesellschaft mbH, Raiffeisenstraße 1, 24103 Kiel, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen



ppa. Wolfgang Seyb



i. A. Heike Niepelt

Nachrichtlich:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H  
Niederlassung Lübeck  
Jerusalemsberg 9  
23568 Lübeck

**Anlage**

1. Empfangsbestätigung und Erklärung zum Rechtsbehelf
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)
3. Zahlungsanforderungsformular
4. Vom LBV-SH Niederlassung Lübeck geprüfte Zahlungsanforderung
5. Verwendungsnachweisvordruck